

Stadtseniorenplan

Senioren- und Behindertenförderung



Kolpingstadt Kerpen
Der Bürgermeister
Jahnplatz 1
50171 Kerpen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil.....	3
1.1 Grundsätze der Seniorenförderung in der Kolpingstadt	3
1.2 Allgemeine Förderrichtlinien	4
2. Förderung von Einrichtungen	6
2.1 Offene Senioreneinrichtungen in städtischen Gebäuden	6
2.2 Offene Senioreneinrichtungen in nicht städtischen Einrichtungen	7
2.3 Investitionsbeihilfe.....	8
3. Förderung von Veranstaltungen	9
3.1 Senientagesfahrten	9
3.2 Seniorensportmaßnahmen	10
4. Förderung von Gruppen	11
4.1 Zuschüsse für Wohlfahrtsverbände, Organisationen und Selbsthilfegruppen	11
4.2 Globalzuschuss an den Seniorenbeirat.....	12
4.3 Globalzuschuss an den Behindertenbeirat.....	13
Anhang: Kopierfähige Formulare	15



Allgemeiner Teil:

1.1 Grundsätze der Seniorenförderung

Im Zuge des demographischen Wandels rücken die Belange und Bedürfnisse der älteren Generation immer mehr in den Vordergrund, denn ihr Bevölkerungsanteil wird stetig zunehmen. Das bedeutet, dass im Bereich der Freizeitgestaltung möglichst vielfältige Angebote benötigt werden, um den verschiedenen Wünschen und Ansprüchen sowohl der „Jungen Alten“ als auch der immer größeren Zahl der Hochaltrigen gerecht zu werden.

In der Kolpingstadt Kerpen wird über Beiräte, Kirchengemeinden, Vereine, Institutionen und Organisationen ein wertvoller, meist ehrenamtlicher Beitrag für die Seniorenarbeit geleistet. Es werden Aktivitäten angeboten, die drei wichtige Ziele haben:

- Soziale Vorsorge und Vernetzung des Einzelnen vor Ort durch Gemeinschaft mit anderen, um Isolation und Vereinsamung entgegenzuwirken
- Erhaltung von Gesundheit und Selbständigkeit im Alter durch altersgerechte und passgenauen Sportangebote
- Vertretung der Belange älterer Menschen sowie Menschen mit Behinderung in den politischen Gremien der Kolpingstadt Kerpen

Die Kolpingstadt Kerpen fördert und unterstützt diese Ziele, in dem bestimmte Aktivitäten finanziell bezuschusst werden können.



1.2 Allgemeine Förderrichtlinien

a) Anspruch auf Leistungen

Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Diese allgemeinen Förderungsrichtlinien werden durch die Antragstellung anerkannt.

Die Finanzmittel sind für das jeweilige Haushaltsjahr festgeschrieben. Sobald die Mittel erschöpft sind, können Anträge nicht mehr berücksichtigt werden (maßgebend ist das Datum des Posteinganges).

b) Fördervoraussetzungen

Grundsätzliche Voraussetzungen für die finanzielle Förderung ist die Förderungswürdigkeit der beantragten Maßnahmen. Der Antragsteller hat die Förderungswürdigkeit im Einzelnen nachzuweisen. Sie wird durch die Kolpingstadt Kerpen festgestellt.

1. Antragsberechtigt sind Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Kirchengemeinden bzw. die diesen angeschlossenen Organisationen sowie Vereine, Träger, Verbände, Initiativen und Gruppen, die im Rahmen der Seniorenarbeit im Stadtgebiet Kerpen tätig sind.
2. Bei der Maßnahmenförderung werden als Teilnehmer nur Personen berücksichtigt, die ihren Wohnsitz in der Kolpingstadt Kerpen haben.
3. Es muß sich um eine zielgruppengerichtete Maßnahme handeln, d.h., aus den mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Teilnehmerlisten muß klar erkennbar sein, ob es sich um eine Maßnahme für Senioren handelt. Ausnahmen von der Zielgruppenausrichtung sind detailliert als formlose Antragsanlage unter Beifügung eines schriftlichen Programmablaufs zu begründen.
4. Weitere Voraussetzungen für eine Förderung von Maßnahmen oder Einrichtungen ist die Erfüllung maßgeblicher rechtlicher Vorgaben in pädagogischer, bildungsmäßiger, leitungstechnischer, wirtschaftlicher und hygienischer Hinsicht.
5. Die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen ist darüber hinaus auch abhängig von deren umweltgerechter Durchführung bzw. Ausstattung. Eine umfassende Beratung hierzu leistet die Umweltberatung der Kolpingstadt Kerpen.

c) Antragsverfahren

Eine finanzielle Förderung kann - wenn nicht anders vermerkt - nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Für Antrag und Verwendungsnachweis sind - wenn nicht anders verlangt - unbedingt die Formblätter der Kolpingstadt Kerpen zu benutzen.

Ein Zuschuß wird maximal nur bis zur Höhe ungedeckter Kosten der zu fördernden Maßnahme gewährt.

Der Antragsteller ist verpflichtet, mögliche Zuschüsse anderer Stellen in Anspruch zu nehmen.



Unvollständige oder falsch ausgefüllte Anträge bzw. Verwendungsnachweise einschließlich der notwendigen Begleitunterlagen werden zurückgesandt. Maßgeblich ist ausschließlich der Posteingang der vollständig und richtig ausgefüllten Anträge bzw. Verwendungsnachweise einschließlich der notwendigen Begleitunterlagen.

Antragsfristen, Verwendungsnachweisvorschriften, Bewilligungen und Auszahlungsmodalitäten sind bezogen auf die einzelnen Maßnahmen unterschiedlich und daher dort jeweils unter den Unterpunkten e) bis h) differenziert aufgeführt.

Grundsätzlich gilt jedoch, daß je langfristiger eine Maßnahme - gerade auch im Hinblick auf ihren pädagogischen Inhalt - geplant wird und je früher Anträge bzw. Verwendungsnachweise eingereicht werden, desto größer die Möglichkeit der Berücksichtigung derselben sind.

Wegen des Haushaltsabschlusses der Kolpingstadt Kerpen ist jedoch der 30.11. eines jeden Jahres generell letzter Abgabetermin von Verwendungsnachweisen für Maßnahmen, die im besagten Jahr stattgefunden haben.

Maßnahmen, die im Dezember eines jeden Jahres beginnen oder beendet werden, werden fiskalisch dem darauffolgenden Haushaltsjahr zugeordnet.

Auf Teilnehmerlisten sind generell alle Kerpener Personen, die tatsächlich an der jeweiligen Maßnahme teilgenommen haben, aufzulisten.

Sämtliche Zuschüsse werden - wenn nicht anders vermerkt - grundsätzlich nach Abwicklung der jeweiligen Maßnahme bargeldlos ausgezahlt. Entscheidend ist hierbei eine frühzeitige Abgabe des Verwendungsnachweises.

Die Kolpingstadt Kerpen ist berechtigt, die zweckentsprechende Mittelverwendung zu überprüfen. Zuviel erhaltene, nicht verbrauchte und nicht zweckentsprechend verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden. Das gleiche gilt, wenn die übrigen Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden bzw. nicht eingehalten wurden.

d) Von der Förderung ausgeschlossene Maßnahmen

- Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter (z.B. Kaffee-, Butter- oder Einkaufsfahrten),
- Veranstaltungen gewerkschaftlicher Art,
- Veranstaltungen parteipolitischer Art,
- Veranstaltungen mit ausschließlich religiösem Charakter (z. B. Pilgerfahrten),
- Veranstaltungen, die nicht auf die Zielgruppe „Senioren“ hin ausgerichtet sind.



2. Förderung von Einrichtungen

2.1 Offene Senioreneinrichtungen in städtischen Gebäuden

- a) Die Einrichtungen, die hier gefördert werden sollen, sind offene Senioreneinrichtungen freier Träger in städtischen Gebäuden.
- b) Das Förderziel ist die Unterstützung freier Träger bei deren Betreibung offener Senioreneinrichtungen im Sinne des Punktes 1.1.
- c) Die Förderungsart ist die kostenfreie Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten sowie die Übernahme der Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung, Abgaben etc.) in angemessenem Rahmen.
Die im einzelnen hierfür bereits bestehenden Vereinbarungen in Form von Verträgen, Verfügungen und Beschlüssen werden mittelfristig in für alle Einrichtungen gleichlautende Vertragswerke auf Basis bereits bestehender und zweckmäßiger Verträge umgewandelt.
- d) Die Träger der offenen Senioreneinrichtungen müssen Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Kirchengemeinden bzw. die diesen angeschlossenen Organisationen sowie Vereine, Träger, Verbände, Initiativen und Gruppen sein, die im Rahmen der Seniorenarbeit tätig sind.
- e) Die Beantragung bei Neueinrichtung erfolgt schriftlich formlos unter Beifügung eines Nutzungs- und Finanzierungskonzeptes.
- f) Die Bewirtschaftung der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt durch die Kolpingstadt Kerpen.
- g) Die Auszahlung an einen freien Träger entfällt.
- h) Der Verwendungsnachweis bzw. der Nachweis für die Berechtigung der städtischen Kostenübernahme erfolgt schriftlich mit entsprechendem Formblatt im Rahmen einer jährlichen Datenaktualisierung.
Die Formblätter werden im 4. Quartal des laufenden Jahres an die Betreiber der Einrichtungen verschickt und sind bis zum 31.12. des gleichen Jahres vollständig ausgefüllt an die Kolpingstadt Kerpen zurückzusenden.



2.2 Offene Senioreneinrichtungen in nicht städtischen Gebäuden

- a) Die Einrichtungen, die hier gefördert werden sollen, sind offene Senioreneinrichtungen freier Träger in nichtstädtischen Gebäuden.
- b) Das Förderungsziel ist die Unterstützung freier Träger bei deren Betreuung offener Senioreneinrichtungen im Sinne des Punktes 1.1.
- c) Der Förderungsbetrag ist ein jährlich neu festgelegter Pauschalbetrag, der aufgrund der vorgehaltenen Öffnungszeiten errechnet wird. Dieser Betrag dient als Zuschuß zur Deckung der Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung, Abgaben etc.) und der Programmkosten.
Die Träger haben eine hinreichende finanzielle Ausstattung der Mitarbeiter/innen in bezug auf die Programmkosten sicherzustellen.
- d) Die Antragsteller müssen Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Kirchengemeinden bzw. die diesen angeschlossenen Organisationen sowie Vereine, Träger, Verbände, Initiativen und Gruppen sein, die im Rahmen der Seniorenarbeit tätig sind.
- e) Die Beantragung erfolgt mit entsprechendem Formblatt im Rahmen einer jährlichen Datenaktualisierung. Die Formblätter werden im 4. Quartal des laufenden Jahres an die Betreiber der Einrichtungen verschickt und sind bis zum 30.01. des darauffolgenden Jahres vollständig ausgefüllt an die Kolpingstadt Kerpen zurückzusenden.
- f) Die Bewilligung erfolgt durch die Kolpingstadt Kerpen.
- g) Die Auszahlung erfolgt nach Zuschußberechnung im 1. Quartal des laufenden Jahres und nach den Allgemeinen Förderungsrichtlinien (Punkt 1.2) sowie gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides.
- f) Der Verwendungsnachweis erfolgt mittels Verbuchung im Kassenbuch des Zuschußempfängers sowie durch die Einsendung der erforderlichen Datenformblätter gemäß e).



2.3 Investitionsbeihilfe

- a) Die Einrichtungen, die hier gefördert werden sollen, sind offene Senioreneinrichtungen.
- b) Das Förderungsziel ist die Bezuschussung von Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie größeren Instandsetzungsarbeiten.
- c) Der Förderungsbetrag richtet sich nach der Höhe der entstehenden anerkenungsfähigen Kosten. Die Stadt Kerpen prüft im jeweiligen Einzelfall die Bedarfsituation und ermittelt so die anerkenungsfähigen Gesamtkosten. Bei nichtstädtischen Gebäuden werden hiervon 10% als Zuschuss gewährt. Bei städtischen Gebäuden ist eine mögliche Eigenleistung des im Gebäude tätigen Trägers in Betracht zu ziehen. Die dann noch verbleibenden Restkosten übernimmt die Stadt Kerpen.
- d) Die Antragsteller müssen Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Kirchengemeinden bzw. die diesen angeschlossenen Organisationen sowie Vereine, Träger, Verbände, Initiativen und Gruppen sein, die im Rahmen der Seniorenarbeit tätig sind.
- e) Die Beantragung erfolgt schriftlich bis zum 31.08. des Vorjahres an die Stadt Kerpen, die den Antrag dem zuständigen Fachausschuss zur Beschlussfassung vorlegt. Dem Antrag ist ein ausführlicher Finanzierungs-, Bau-, Lage- und Zeitplan sowie ein pädagogisches Konzept für die Nutzung der Räume beizufügen.
- f) **Die Bewilligung erfolgt durch den zuständigen Fachausschuss.**
- g) Die Auszahlung erfolgt umgehend nach der Genehmigung des Haushaltsplanes zu Beginn des laufenden Jahres und nach den Allgemeinen Förderungsrichtlinien (Punkt 1.2) sowie gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides. Dabei bleibt die Aufteilung des Förderungsbetrages in eine Abschlags- und einer Restzahlung dem Zuschussgeber vorbehalten.
- h) Der Verwendungsnachweis erfolgt gemäß den Bestimmungen im Bewilligungsbescheid.



3. Förderung von Veranstaltungen und Seniorensport

3.1 Seniorentagesfahrten

- a) Die Maßnahmen, die hier gefördert werden sollen, sind Tagesfahrten im Rahmen der Seniorenarbeit mit einer Dauer von mindestens 4 Stunden, an denen mindestens 10 Personen teilnehmen.
- b) Das Förderkriterium für diese Maßnahmen sind teilnehmende Seniorinnen und Senioren ab 60 Jahren.
- c) Der Förderbetrag beträgt 2,60 € je Teilnehmerin und Teilnehmer zuzüglich der betreuenden Personen
- d) Die Antragsteller müssen Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Kirchengemeinden bzw. die diesen angeschlossenen Organisationen sowie Vereine, Träger, Verbände, Initiativen und Gruppen sein, die im Rahmen der Seniorenarbeit tätig sind.
- e) Die Beantragung erfolgt schriftlich (Formblätter A/V und T) unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme an die Kolpingstadt Kerpen, spätestens jedoch bis zum 30.11. eines jeden Jahres (Haushaltsschluß).
- f) Der Verwendungsnachweis erfolgt in Kombination mit der Beantragung, siehe auch e).
- g) Die Bewilligung erfolgt durch die Kolpingstadt Kerpen.
- h) Die Auszahlung erfolgt nach den Allgemeinen Förderungsrichtlinien (Punkt 1.2) sowie gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides.



3.2 Seniorensportmaßnahmen

- a) Die Maßnahmen, die hier gefördert werden sollen, sind Sportangebote im Rahmen der Seniorenarbeit wie z.B. Gymnastik, Schwimmen, Tanzen etc., die von speziell hierfür ausgebildeten Personen durchgeführt werden.
- b) Das Förderkriterium für diese Maßnahmen ist die Teilnahme von mindestens 2/3 Seniorinnen und Senioren ab 60 Jahren.
- c) Der Förderungsbetrag beträgt 7,50 € je Kursstunde, maximal jedoch 2 Stunden pro Woche.
- d) Die Antragsteller müssen Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Kirchengemeinden bzw. die diesen angeschlossenen Organisationen sowie Vereine, Träger, Verbände, Initiativen und Gruppen sein, die im Rahmen der Seniorenarbeit tätig sind.
- e) Die Beantragung erfolgt schriftlich (Formblätter A/V und T) unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme an die Kolpingstadt Kerpen, spätestens jedoch bis zum 30.11. eines jeden Jahres (Haushaltsschluß).
- f) Der Verwendungsnachweis erfolgt in Kombination mit der Beantragung, siehe auch e).
- g) Die Bewilligung erfolgt durch die Kolpingstadt Kerpen.
- h) Die Auszahlung erfolgt nach den Allgemeinen Förderungsrichtlinien (Punkt 1.2) sowie gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides.



4. Förderung von Gruppen

4.1 Zuschüsse für Wohlfahrtsverbände, Initiativen und Selbsthilfegruppen

- a) Die Gruppierungen, die hier gefördert werden sollen, sind Wohlfahrtsverbände, Initiativen und Selbsthilfegruppen, die in der Kolpingstadt Kerpen wirken.
- b) Das Förderungsziel ist die Sicherstellung einer Mindestorganisationsstruktur der einzelnen Ortsgruppen und -verbände. Mit dieser Förderung - auf deren detaillierte Reglementierung in diesen Förderungsrichtlinien aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet wird - soll die sonstige satzungsgemäße Arbeit der jeweiligen Träger unterstützt werden.
- c) Der Gesamtförderbetrag wird jährlich neu festgelegt. Hiervon werden 60% als Globalzuschuß für die Arbeiterwohlfahrt, den Caritasverband und das Deutsche Rote Kreuz festgesetzt. Dieser Betrag wird zu drei gleichen Teilen an deren Kerpener Stadtverbände ausgezahlt. Bei der Zuschußverwendung sind die Belange der einzelnen Ortsgruppen vorrangig zu berücksichtigen. Die verbleibende Restsumme soll gemäß der darüber hinaus eingehenden Anträge bewilligt werden.
- d) Die Antragsteller müssen Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Kirchengemeinden bzw. die diesen angeschlossenen Organisationen sowie Vereine, Träger, Verbände, Initiativen und Gruppen sein, die im Rahmen der Seniorenarbeit tätig sind.
- e) Die Beantragung erfolgt schriftlich formlos bis zum 30.09. des laufenden Jahres an die Kolpingstadt Kerpen.
- f) Die Bewilligung erfolgt durch die Kolpingstadt Kerpen.
- g) Die Auszahlung erfolgt nach Beantragungsschluß im 4. Quartal des laufenden Jahres und nach den Allgemeinen Förderungsrichtlinien (Punkt 1.2) sowie gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides.
- h) Der Verwendungszweck erfolgt mittels Verbuchung im Kassenbuch des Zuschußempfängers.



4.2 Globalzuschuss an den Seniorenbeirat

- a) Die Gruppierung, die hier gefördert werden soll, ist der Seniorenbeirat der Kolpingstadt Kerpen.
- b) Das Förderungsziel ist die Unterstützung des Seniorenbeirates Kerpen bei seiner auftragsgemäßen überverbandlichen Arbeit und seiner Geschäftsführung. Die vom Seniorenbeirat durchgeführten Veranstaltungen sollen zwecks Vermeidung von Terminüberschneidungen in Abstimmung mit den anderen örtlichen Trägern durchgeführt werden und von ihrem Charakter her eine sinnvolle Abrundung der Angebotspalette innerhalb der Seniorenarbeit im Stadtgebiet Kerpen bewirken.
- c) Der Förderbetrag wird jährlich neu festgelegt.
- d) Der Antragsteller kann nur der Seniorenbeirat Kerpen sein.
- e) Die Beantragung erfolgt schriftlich formlos bis zum 31.01. des laufenden Jahres unter Beifügung einer Jahresplanung in Verbindung mit einer Kostenaufstellung sowie eines Jahresberichtes für das zurückliegende Jahr (siehe auch h).
- f) Die Bewilligung erfolgt durch die Kolpingstadt Kerpen.
- g) Die Auszahlung erfolgt nach Beantragungsschluß im 1. Quartal des laufenden Jahres und nach den Allgemeinen Förderungsrichtlinien (Punkt 1.2) sowie gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides.
- h) Der Verwendungsnachweis erfolgt mittels Verbuchung im Kassenbuch des Seniorenbeirates. Darüber hinaus soll bis zum 31.01. des Folgejahres der Kolpingstadt Kerpen ein kurzer Jahresbericht, der zur Kenntnisnahme an den zuständigen Fachausschuß weitergeleitet wird, vorgelegt werden.



4.3 Globalzuschuss an den Behindertenbeirat

- a) Die Gruppierung, die hier gefördert werden soll, ist der Behindertenbeirat der Kolpingstadt Kerpen.
- b) Das Förderungsziel ist die Unterstützung des Behindertenbeirates Kerpen bei seiner auftragsgemäßen überverbandlichen Arbeit und seiner Geschäftsführung. Die vom Behindertenbeirat durchgeführten Veranstaltungen sollen zwecks Vermeidung von Terminüberschneidungen in Abstimmung mit den anderen örtlichen Trägern durchgeführt werden.
- c) Der Förderungsbeitrag wird jährlich neu festgelegt.
- d) Der Antragsteller kann nur der Behindertenbeirat Kerpen sein.
- e) Die Beantragung erfolgt schriftlich formlos bis zum 31.01. des laufenden Jahres unter Beifügung einer Jahresplanung in Verbindung mit einer Kostenaufstellung sowie eines Jahresberichtes für das zurückliegende Jahr (siehe auch h)).
- f) Die Bewilligung erfolgt durch die Kolpingstadt Kerpen.
- g) Die Auszahlung erfolgt nach Beantragungsschluß im 1. Quartal des laufenden Jahres und nach den Allgemeinen Förderungsrichtlinien (Punkt 1.2) sowie gemäß den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides.
- h) Der Verwendungsnachweis erfolgt mittels Verbuchung im Kassenbuch des Behindertenbeirates. Darüber hinaus soll bis zum 31.01. des Folgejahres der Kolpingstadt Kerpen ein kurzer Jahresbericht, der zur Kenntnisnahme an den zuständigen Fachausschuß, vorgelegt werden.

HINWEIS:

Die nachfolgenden Formblätter A/V

und T

dienen als Kopiervorlagen.

Bitte vorsichtig abtrennen,

in Klarsichthülle packen

und je nach Bedarf


vervielfältigen.

Für die Beantragung eines Zuschusses bei der Kolpingstadt Kerpen ist unbedingt und ausschließlich dieses Formblatt zu benutzen und **nach Ende** der Maßnahme einzureichen.
Es hat keine Gültigkeit für andere Kommunen im Erftkreis und darüber hinaus.

Kolpingstadt Kerpen - Abteilung 22.1 Jahnplatz 1 50171 Kerpen		<input checked="" type="radio"/> A Kombiniertes Antrag auf Förderung <input checked="" type="radio"/> V in Verbindung mit Verwendungsnachweis für eine <input type="checkbox"/> Seniorentagesfahrt <input type="checkbox"/> Seniorensporthmaßnahme
<input type="checkbox"/> Träger (Name, Anschrift, Telefon)		<input type="checkbox"/> Ort der Maßnahme <input type="checkbox"/> Termin mit Uhrzeit von - bis
<input type="checkbox"/> Kontonummer	<input type="checkbox"/> Geldinstitut	<input type="checkbox"/> Bankleitzahl
<input type="checkbox"/> Kontoinhaber bzw. Empfänger der bargeldlosen Überweisung (Name, Anschrift)		
<input type="checkbox"/> Gesamtteilnehmerzahl incl. Leiter/Betreuer aus dem Stadtgebiet Kerpen und allen anderen Kommunen	<input type="checkbox"/> Anzahl aller Leiter/Betreuer	<input type="checkbox"/> Anzahl der Teilnehmer ab 60 Jahren nur aus dem Stadtgebiet Kerpen (ohne Leiter/Betreuer)
<input type="checkbox"/> Es wird versichert, daß der beantragte Zuschuß nur für die durchgeführte Maßnahme verwendet wird. Die Richtigkeit aller Angaben - auch der auf allen Zusatzunterlagen - wird bestätigt. _____, den _____, den _____ _____		
Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers		Rechtsverbindliche Unterschrift des Leiters
<input type="checkbox"/> Zusätzliche Unterlagen zum Verwendungsnachweis: <input type="checkbox"/> Teilnehmerliste <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Nur für Kolpingstadt Kerpen: SACHLICH RICHTIG

NUR MIT ZWEI VERSCHIEDENEN UNTERSCHRIFTEN EINREICHEN!

Für die Beantragung eines Zuschusses bei der Kolpingstadt Kerpen ist unbedingt und ausschließlich dieses Formblatt zu benutzen und **nach Ende** der Maßnahme einzureichen.
 Es hat keine Gültigkeit für andere Kommunen im Erftkreis und darüber hinaus.

 Teilnehmerliste	Seite Nr.	<input type="checkbox"/> Träger (Name, Anschrift, Telefon)	<input type="checkbox"/> Art der Maßnahme	
	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ort	
			<input type="checkbox"/> Termin mit Uhrzeit von - bis	
Vor- und Nachname	Alter	Straße, Hausnr.	PLZ, Wohnort	L=Leiter B=Betreuer